

So heißt es, um noch ein anderes Beispiel anzuführen, in § 29 der Anordnung vom 22* 5* 1965 über den Amateurfunkverkehr (GBI* II S* 393), daß der Funkamateur Nachrichten, die von ihm empfangen werden, die aber nicht für ihn bestimmt sind, nicht weitergeben darf* Ausnahmen bestehen dann, wenn der Amateur einen Notruf empfangt (die Nichtweifeergäbe ist dann u*U* eine unterlassene Hilfeleistung) oder wenn er Nachrichten abhört, die anzeigepflichtig sind. Er muß dann die zuständigen staatlichen Organe sofort informieren*

Das Gesetz bestimmt auch, bei welchen staatlichen Organen die Anzeige zu erstatten ist (vgl* § 225, IT StGB)* Der Täter ist wegen des Unterlassens der Anzeige nur dann strafbar, wenn er von der Begehung der mit Strafe bedrohten Handlung vor ihrer Beendigung oder von der Existenz eines Waffenverstecks glaubwürdig Kenntnis erlangt und dann die ihm bekanntgewordenen Tatsachen nicht unverzüglich zur Anzeige bringt.

In anderen gesetzlichen Bestimmungen sind Anzeigepflichten in bezug auf begangene Straftaten geregelt* Bei einer Zuwiderhandlung kann u*U* hier auch eine strafrechtliche Verantwortlichkeit wegen Beihilfe zu den ausgeführten Straftaten oder wegen Begünstigung gemäß § 233 StGB vorliegen*

So heißt es in § 19, I, Satz 3 der Verordnung vom 19. 2* 1969 über die Pflichten, die Rechte und die Verantwortlichkeit der Mitarbeiter in den Staatsorganen (GBI* II S* 165); "Ergibt sich der begründete Verdacht einer strafbaren Handlung, ist dem Staatsanwalt bzw* den Untersuchungsorganen davon Mitteilung zu machen". Bei Verletzung dieser Pflicht ist der Anzeigepflichtige nur dann nach § 225 StGB strafbar, wenn sich der Verdacht auf ein hier bezeichnetes Delikt vor seiner Beendigung bezieht* Das gilt entsprechend auch für die Anwendung der Anordnung vom 30* 5* 1967 über die Meldepflicht bei Verdacht auf strafbare Handlungen gegen Leben oder Gesundheit (GBI. II S* 360), wo es über die Meldepflicht der Ärzte in § 1 Abs* 1 heißt: "Personen, die in einem auf eine strafbare Handlung gegen das Leben hindeutenden Zustand ärztliche Hilfe in Anspruch nehmen, sind durch den betreffenden Arzt unverzüglich zu melden* Die Verpflichtung zur Meldung besteht auch dann, wenn der Verdacht einer strafbaren Handlung gegen die Gesundheit (u.a. bei Verdacht auf Mißhandlung bzw* Verletzung der Fürsorgepflicht) begründet ist, soweit es sich um Kinder oder hilflose Personen handelt."